

Satzung
Lotus e.V.
(Vietnamesisch-Buddhistischer Kulturverein)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Lotus e.V.** (Vietnamesisch-Buddhistischer Kulturverein). Die Vereinsbezeichnung auf vietnamesisch lautet **Hội Từ Thiện Liên Hoa**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger und religiöser Zwecke sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Pflege der eigenen Kultur und der vietnamesischen Traditionen in Verbindung mit dem Kulturaustausch in Deutschland, zum Beispiel durch Vorträge, Seminare und Vietnamesisch-Buddhistische Feste für Deutsche und Vietnamesen
 - Integrationshilfe für Vietnamesen in Deutschland, zum Beispiel Unterstützung bei Behördengängen und bei der Arbeitssuche
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO (humanitäre Hilfe wie: Kinderbetreuung, Schulausbildung, Schulbau, medizinische Versorgung, Verköstigung von hilfsbedürftigen Personen) vorwiegend in Vietnam
 - Vergabe von Darlehen an Bedürftige, vorwiegend in Vietnam, im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe
 - Unterstützung von steuerbegünstigten Vereinen, buddhistischen Klöstern und Zentren in Deutschland
 - Zur Vergabe von Darlehen und zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Ausland wird eine in dem jeweiligen Land lebende natürliche Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung beauftragt. Ein Vertrag zwischen der jeweiligen Hilfsperson und dem Verein Lotus e. V. wird die Art und den Umfang deren Tätigkeiten regeln. Die Hilfspersonen handeln dabei auf Weisung des Vereinsvorstandes entsprechend der Satzungsbe-

stimmungen. Die dahingehende Überwachung der Hilfspersonen und besonders die weisungsgemäße Verwendung der Mittel durch diese Personen wird vom Verein nachweislich sichergestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Beisitzer/in

2. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Buchführung; Erstellung des Jahresberichts.

3. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens an vier theoretischen Religionsunterrichtsstunden des Vereins teilgenommen haben. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

4. Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

5. Beendigung des Vorstandsamts

Wenn ein Mitglied des Vorstands (außer Vorsitzende) während der Amtsperiode ausscheidet, wird ein neues für die restliche Amtsdauer von dem Vorsitzenden bestimmt, nachdem er die übrigen Vorstandsmitglieder befragt hat. Falls mehr als ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausscheiden, muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die neuen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer zu wählen. Falls der Vorsitzende während der Amtsperiode ausscheidet, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflicht grob fahrlässig verletzt oder unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist.

§ 6 Vertretungsvollmacht des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann einer anderen Person für bestimmte Aufgaben eine Vollmacht erteilen, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und hat folgende Aufgabe:
 - Die Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts

- Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich begründet die Einberufung verlangt wird.
 4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung bestimmt wird. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person mit der gleichen Zielsetzung des Vereins kann Mitglied werden. Vor Beitritt muss ein Antrag ausgefüllt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.
2. Von dem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

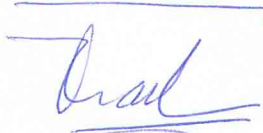





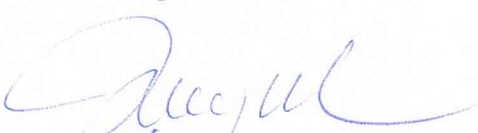

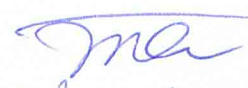
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag 2 Jahre lang nicht mehr bezahlt hat.

§ 11 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Buddhistisch-Vietnamesische Gemeinde in Reutlingen (B.V.G.B.) e.V.“ (Vereinsregister: 26 VR 1135), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schorndorf, 18. April 2010

<u>Name</u>	<u>unterschrift</u>
Nguyen, Ngoc Thach	
Huyuh Vinh Phat	
Doan Son	
Pham Van Binh	
Cao thi Thu Cuc	
Do Nguyen Thi My Linh	
Huyuh, My Kien	
Do, Tri Hie	
Pham Hang Nga	
Vu, Thi-Dieu	